

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1933)
Heft:	12
Artikel:	Wie Nufenen eine selbständige Kirchgemeinde wurde
Autor:	Sprecher, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←

Wie Nufenen eine selbständige Kirchgemeinde wurde.

Von Pfarrer Ferd. Sprecher, Küblis.

Die Loslösung einzelner Filial- oder Tochterkirchen von ihrer Haupt- oder Mutterkirche und ihre Habilitierung als selbständige Wesen könnte ein besonderes Kapitel bilden in der Geschichte unserer Kirchen. In den meisten Fällen aber sind wir, zumal da, wo sich der Trennungsprozeß in vorreformatorischer Zeit vollzogen hat, über dessen näheren Verlauf gar wenig orientiert. Die Kirche in Schiers zum Beispiel, wahrscheinlich eine der ältesten im Prättigau, gilt als die einstmalige Hauptkirche für Grüsch, Schuders, Fideris, Luzein und Küblis. Alle diese Gemeinden wurden bis zu ihrem Selbständigwerden von Schiers aus pastoriert. Der Grund zur Trennung von der Mutterkirche lag wohl im Bedürfnis der wachsenden Gemeinden nach Selbständigkeit und nach besserer und sichererer kirchlicher Betreuung. Eingeleitet wurde die Trennung meist durch den Bau eigener Kirchen, deren Entstehen vom Episkopat begrüßt und begünstigt worden sein mag. Der Chor der Kirche in Fideris trägt das Baudatum 1461, die Kirchen in Luzein und Küblis wurden 1487 gebaut. Von Küblis wissen wir, daß der Beschuß zum Kirchenbau schon 1453 gefaßt wurde, ermöglicht durch freiwillige Stiftungen und veranlaßt durch eine Wasserkatastrophe, welche in schwerer Pestzeit die Pastoration von Schiers her unmöglich machte. Die Stiftungen begriffen auch den Unterhalt eines eigenen Pfarrers in sich. Kirche und Pfarrer er-

hielt die Gemeinde noch vor der Glaubenserneuerung; aber wie sie sich mit der Mutterkirche abgefunden, wie sie derselben ihre bisherigen Pflichten gegen sie kompensiert hat, darüber wissen wir nichts. Conters, die Nachbargemeinde von Küblis, wurde schon vor der Reformation von Saas her kirchlich bedient. Seine eigene Kirche baute es unmittelbar vor der Reformierung, 1516–18. Die Loslösung von Saas aber geschah nach langen Verhandlungen endlich und endgültig am 28. Mai 1653.

Ein selten klares Bild über den Hergang der Trennung, den Kampf, den die Filialgemeinde führt mit der Muttergemeinde, welche sie an Bedeutung wenigstens zahlenmäßig allmählich überholt und darum selbständig dastehen möchte neben ihr; wie sie zuerst aus eigenen Mitteln eine eigene Kirche baut und nun auf die Trennung von der Mutterkirche dringt und nach Jahrzehntelangem, zähem Ringen zum Ziele gelangt, bietet uns das Beispiel von Nufenen gegenüber Hinterrhein. Die hier folgende Darstellung gründet sich auf eine bezügliche Schilderung im alten Nufener Kirchenbuch und auf die Akten in den zeitgenössischen Zivilgerichtsprotokollen der Landschaft von dem Rheinwald.

Der Kirchenstreit der beiden Gemeinden, der schließlich zur Trennung führte, geht in das vierte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zurück. Um 1642 bauten die Nufener eine eigene Kirche. Ihr ehemaliger Pfarrer Jacob Michel Gujan mag sie dazu ermuntert haben, wie er sich denn auch später bemühte, durch eine von der Synode empfohlene Kollekte bei den helvetischen Kirchen denen von Nufenen die Mittel zur Deckung ihrer Kirchenbauschuld zu beschaffen. Die Hinterrheiner hatten den Kirchenbau nicht verhindert, sondern ihre Nachbarschaft Nufenen dazu beglückwünscht und nur betont, der Bau solle ohne Abbruch ihrer Kirchenrechte geschehen, d. h. die Nufener müssen nach wie vor die kirchlichen Aufwendungen für Pfrund, Kirche, Turm, Pfrundgüter etc. in Hinterrhein bestreiten helfen, und zwar im alten Verhältnis $2/3 : 1/3$. Die Nufener mögen sich dazu nicht des bestimmten geäußert haben. Jedenfalls ging ihre Absicht von Anfang an auf Trennung von Hinterrhein. Zunächst zwar hatten sie wie bisher den Pfarrer mit Hinterrhein gemeinsam und honorierten ihn für alle Amtshandlungen, für die sie ihn nach Nufenen kommen ließen, aus ihrer eigenen Tasche allein. Dann gingen sie einen Schritt weiter und wählten einen eigenen Pfarrer, zahlten zwar noch die $2/3$ Pfrund nach Hinterrhein,

entsagten sich aber im übrigen des Eigentumsrechtes und der Unterhaltpflicht an dem Pfrundgut, alles inbegriffen, in Hinterrhein. Dieser Zustand mag einige Jahre angedauert haben, bis es den Nufenern doch zuviel ward, außer dem eigenen Pfarrer auch noch den in Hinterrhein unterhalten zu helfen, und sie deshalb die Absicht kundgaben, gänzlich zu trennen und sich aller Pflichten gegenüber der Kirche in Hinterrhein zu entschlagen, was die Hinterrheiner nun veranlaßte, ihnen amtlich zu entbieten, daß sie künftig nach Hinterrhein zur Predigt zu kommen, dort ihre Kinder zu taufen, ihre Leichen zu beerdigen, überhaupt alle kirchlichen Handlungen zu begehen haben, wie von alters her, weil sie der Kirche in Hinterrhein zugehören. Hiegegen beklagten sich die Nufenener beim Landgericht in Splügen und appellierten, weil das Urteil des Landgerichtes sie nicht befriedigte, an die Oberhand der evangelischen Gemeinden in Ilanz, „Prangatzi v. Caprätz“, Landammann des „Oberen Punts Evangelischer Religion“. Sie stellten das Begehr, man wolle ihren Widerpart in Hinterrhein dazu anhalten, ihnen ungehindert einen eigenen Prädikanten zu lassen, oder zum mindesten, weil sie weit die Mehrheit seien und $\frac{2}{3}$ der Pfrund bezahlen, ihnen die Residenz des gemeinsamen Prädikanten zu lassen und Kirche, Turm, Glocken, Pfrundhaus in Hinterrhein fürderhin selbst zu erhalten. Ihren Kirchenbau begründeten sie mit dem weiten Weg, der im Sommer und Winter wegen „Leüwenen und Wassergüsenen“ nicht sicher sei, so daß es sich oft zugetragen, daß man an Festtagen nicht habe nach Hinterrhein gehen können, das hochwürdige Sakrament zu empfangen, desgleichen die Kinder zur heiligen Taufe zu tragen, so daß man oft die Kinder habe etliche Tage müssen ungetauft lassen; desgleichen haben schwangere Frauen, alte Leute die Kirche zu besuchen unterweilen unterlassen müssen wegen des fernen und unsicheren Weges. Daß die Straße nach Hinterrhein unsicher sei, daran seien die von Hinterrhein schuld, weil sie schon seit vielen Jahren ob der Straße wider Verbot Holz gefällt haben. Sie, die Nufenener, haben schon einige Jahre einen eigenen Prädikanten, und als man die neue Kirche gebaut, habe niemand protestiert. Sie seien die Mehrheit der ganzen früheren Kirchgemeinde, nämlich $\frac{2}{3}$, die in Hinterrhein bloß $\frac{1}{3}$.

Die beklagte Partei antwortet, sie habe den Kirchenbau in Nufenen geschehen lassen unter der Voraussetzung, daß derselbe

der Kirche zu Hinterrhein kein Nachteil sei, denn eine neue Kirche bauen und der alten Kirche dadurch ihr Recht benehmen, können sie nicht für gut erachten. Was die Unsicherheit des Weges betreffe, so sei das keine Ursache, ihre Eltern seien auch allezeit durch diesen Weg hineingegangen, ohne Vorwendung einiger Sicherheit. Daß sie aber vor diesem den Herren Klägern zugelassen haben, zu Nufenen zu predigen, das gemeine Gebätt zu verrichten, auch Kinder zu taufen¹, das haben sie ihrer Rechte unbeschadet geschehen lassen, dieweilen die von Nufenen mit dem Prädikanten sich akkordiert und ihm ein namhaft Geld außer der ordinären Pfrund gaben, damit er in der Woche zu ihnen herauskomme zu predigen, aber an den Sonntagen sei es nie anders gewesen, als daß die Kläger und ihre Eltern allezeit nach Hinterrhein gekommen, die Predigt zu hören, Kinder zu taufen und außerdem Begräbnis zu halten usw. ; auch Kirche, Glocken, Turm, Pfrundhaus und Güter haben die von Nufenen erhalten helfen im Verhältnis von $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$. Sie haben auch anfangs, da die Herren Kläger die Kirche zu bauen angefangen, protestiert, vermeinende, solcher Bau solle ohne Abbruch ihrer Kirchenrechte geschehen, und dieweilen die Kläger sich erklärt², gänzlich zu separieren, so haben sie ihnen darauf das Verbot tun lassen, dabei sie vermeinen zu verbleiben, und es sollen die von Nufenen schuldig sein, die Kirche „zum Hinterrhein“ zu besuchen, Pfrund und andere Unkosten helfen zu zahlen, denn es würde ihnen als einer kleinen Nachbarschaft unmöglich sein, einen eigenen Prädikanten zu erhalten samt den Gebäulichkeiten und andern Unkosten ; zudem seien sie des Prädikanten Residenz von nöten in Ansehung der angrenzenden Gemeinden „mäßischer“ Religion ; sie wollen auch vor Gott und aller Welt protestiert haben, keine Schuld zu tragen, wenn aus solchem ein Unkraut möchte eingesenkt werden, und sie hoffen, es werde ein Herr Richter und Gericht eines ganzen Bundes evangelischer Religion die Kläger dahin vermögen, daß sie ihre neuerbaute Kirche dergestalt brauchen, daß ihnen am Hinterrhein daraus kein Nachteil erwachse.

Nach Verlesung des Appellationsbriefes, dreier alter Briefe und Siegel, die beim Recht in Splügen gebraucht worden, und des

¹ d. h. daß in Nufenen kirchliche Handlungen vorgenommen werden.

² nachdem sie schon einige Jahre einen eigenen Prädikanten gehabt.

Spenderodels wird mit Recht und Urteil erkennt, daß es bei dem in Splügen gefällten Rechtsspruch verbleiben solle, nämlich:

daß die beiden Ehrs. Nachbarschaften gesamthaft sollen einen Kirchendiener annehmen, beide Kirchhören, die zu dem Hinterrhein und die zu Nufenen, zu versehen; daß jedoch der selbe allezeit seine Residenz zum Hinterrhein haben solle;

daß ferner die von Nufenen stets je zwei Verordnete haben sollen, wo die von Hinterrhein einen haben, und was dann die Mehrheit der beiderseits Verordneten dem anstehenden Seelsorger verspricht, „jetzt bedeute zwei Kirchen und Kirchhören [zu] obdieren“, es sei an Geld, Holz oder anderm, das sollen sie alles abteilen im Verhältnis von $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$, wie bisher; so auch betr. Unterhalt der Gebäulichkeiten, des Pfrundhauses, Garten und Güter. Was aber speziell die Kirche, Kirchhof, Geläute, Mesmer, Zubereitung des Nachtmahls zum Hinterrhein anbetrifft, sollen die vom Hinterrhein dafür allein aufkommen; wie auch die von Nufenen ihre neuerbaute Kirche erhalten und brauchen zu ihrem Gottesdienst, Administration der hlg. Sakramente und andern christlichen Übungen ohne Eintrag; und es solle der Kirchendiener in Nufenen Winterszeits von Micheli bis Jörgi um 10 Uhr, und Sommerszeits von Jörgi bis Micheli um 9 Uhr predigen, und es solle die Kirchhöre Hinterrhein ihre Predigtzeit so ansetzen, daß Nufenen nicht benachteiligt werde; mit dem Anhang jedoch,

daß, wenn die „alte Pfruont sollte gesteigeret werden, daß an solche Steigerung ein Ehrs. Nachbarschaft Nufenen“ solle schuldig und pflichtig sein, vorab jährlich 13 Guldi zu bezahlen, und zwar solange, bis sich die Parteien darin auf andere Weise gütlich verglichen, ohne Übermehrung. Im übrigen verbleibe es bei obigem Urteil.

Gerichtskosten: jede Partei die Hälfte; übrige Kosten, Appellationsbrief etc., trage jede Partei, was sie selber verursacht habe. Zum Schluß urkundet der oben erwähnte Richter und siegelt im Einverständnis des Rates in der Gruob mit dem „Ehren Jn Sigel“ der Stadt Ilanz am 12. Mai 1645 zu Jlanz.

Die Nufener haben durch ihre Appellation nicht erreicht, was sie wollten, sie haben sich durch den „Anhang“ im Urteil ihre Position sogar noch wesentlich verschlechtert. Im ganzen aber ist ihnen mehr zugestellt worden, als uns heute recht scheint. Der Richter hat sie des Eigentumsrechtes und der Unterhaltspflicht

an dem unwirtschaftlichen Kirchengut in Hinterrhein enthoben, beläßt ihnen aber beides am wirtschaftlichen Gut, wie Pfarrhaus, Garten und Güter³; sodann verpflichtet er den gemeinsamen Pfarrer zu vollständig getrenntem Dienst in beiden Gemeinden, ohne denen von Nufenen dafür im Prinzip eine entsprechende Mehrleistung zuzumuten. Nur wenn die alte Pfrund (das bisherige Pfarrgehalt) erhöht werden sollte, hätten die Nufener daran vorab 13 Guldi zu zahlen. Was man in Nufenen anstrebe, war die gänzliche Trennung und damit ein eigener Pfarrer im eigenen Dorfe.

1662 klagen die Nufener wieder gegen die von Hinterrhein. Sie hätten durch Gottes Gnade vor einiger Zeit in Nufenen eine Kirche erbaut und alles Nötige für den Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes daselbst vorgesehen. Deshalb haben sie mit einer ehrlichen Nachbarschaft Hinterrhein rechten müssen und haben ein Urteil von dem ländlichen Obern Bund evangelischer Religion erhalten, welches bestimme, wie die zwei Nachbarschaften sich gegeneinander in bezug auf die Erhaltung der Kirchen und des Kirchendiens verhalten sollen. Nun sei der Fall eingetreten, daß man einen Kirchendiener zu bestellen habe, und die Not erfordere, daß die ehrlichen Nachbarschaften sich miteinander beratschlagen, wie und wo derselbe anzunehmen (zu wählen) sei, und, was sonst noch notwendig sein möchte, verhandeln. Da nun die von Nufenen gut $\frac{2}{3}$ der ganzen Pfrund leisten, so finden sie es billig, daß sie zwei Mann zur Wahl des Kirchendiens abordnen, wo die vom Hinterrhein einen, und daß man in Nufenen zur Wahl zusammenkomme, wo der meiste Teil der Pfrund bezahlt werde, daselbst sich berate, und daß fürdern Nufenen der Ort sei und als solcher genannt werde, allwo man zum eben erwähnten Geschäft zusammentreten solle. Auch vermeinen die Herren von Nufenen, sie mögen den Prädikanten

³ Dafür kann man freilich geltend machen, daß die Nutzung dieser Güter durch den Pfarrer einen Teil seines Gehaltes ausmachte und die Barleistung der Gemeinden entsprechend verringerte. Hätte der Richter denen von Nufenen das Eigentumsrecht an den Pfrundgütern in Hinterrhein abgesprochen, ohne ihnen gleichzeitig die Barleistung um $\frac{2}{3}$ des Nutzungswertes zu erhöhen, so wären sie im Grunde nicht schlechter, sondern besser gefahren; denn sie wären mit dem Eigentumsrecht auch die Unterhaltspflicht los geworden.

ermahnen, daß er die Predigt halten solle (gemeint ist in Nufenen und zur gewöhnlichen, bestimmten Zeit).

Die Herren vom Hinterrhein antworten: Daß man die Kirche in Nufenen gebaut habe, sei ein läblich und Gott wohlgefällig Werk gewesen; was aber den angezogenen Streit anbelange, vermeinen sie laut Brief und Siegel sich verhalten zu haben. Was in demselben „nit specisiert und ausgeworfen“ sei, das habe alles bei den alten Sitten, Bräuchen und Übungen zu verbleiben; die Benamsung eines Kirchendieners sei alle Zeit „zu denen Hinteren geschehen“, allwo die alte Hauptkirche sei, denn es sei nicht billig, daß die alte Hauptkirche der anderen nachfolge; auch haben sie niemals kraft des Briefs und Sigels Prädicanten weder licenciert noch angenommen, als wie die von Nufenen getan (eigenmächtig), dem Brief und Sigel ganz zuwider; was anbelange, daß der Kirchendiener zuweilen zu spät nach Nufenen komme, liege die Schuld nicht an ihnen, sondern an den gelegentlichen Umständen, denn es trage sich oftmals zu, daß vergraben werde oder Kinder zu taufen seien oder auch höhere Gewalt eine Verhinderung verursache, daran sie keine Schuld tragen.

Nun wird der erwähnte Sigelbrief verlesen. Dann zeugen noch Richter und Gericht aus der äußern halben Landschaft, wie man es dort zu halten pflege: soweit man sich erinnere, habe man die Prädicanten allezeit zu Splügen gedinget; zu der letzten Wahl des Herrn Jacob Michels habe man sich zu Splügen versammelt: Der Herr Landeshauptmann, Herr Landm. Toscan, Lienhard und Seckelmeister Antoni Tetli. Was die Mesmer anbelange, erwählen die von Splügen und Medels einen und den Kirchenvogt und Diacon, Sufers auch die ihrigen; alleinig (ohne Medels) helfen die von Sufers das Pfrundhaus und den Garten „portion nach“ erhalten.

Das Gericht erkennt nun „mit Urtel“, der Brief und Sigel des löbl. Obern Bundes soll in Kraft sein und verbleiben, und was jetzt dawider gehandelt worden, soll kraftlos sein. Was die Erwählung des Kirchendieners und dessen Lizenzierung anbelange, so solle in Ansehung, daß derselbige seine Residenz „zu dem hinteren Rhein“ habe, auch die Versammlung, sei's zur Wahl oder Absetzung, daselbst geschehen. An die Gerichtskosten tragen die Nufener $\frac{2}{3}$, die Hinterrheiner $\frac{1}{3}$.⁴

⁴ Gerichtsprotokoll der Landschaft Rheinwald 1661—1667, S. 71/72.

Die von Nufenen mußten sich einstweilen mit diesem Richterspruch abfinden. Als Nachfolger des Andreas Valentin von Schuls, der 1643 das erste Kirchenbuch in Nufenen beginnt und bis 1662 Hinterrhein und Nufenen mit seinem Dienste versah, wurde Rundus (oder Rodtund, wie er sich deutsch nennt) von Schuls gewählt. Auf ihn folgte 1668—1672 Stephan Gabriel von Ilanz und auf diesen nach einer kurzen Provision vom Februar bis Juli durch Luzius Pina von Süs Johannes Gujan von Zernez vom 15. Juli 1672 bis unmittelbar vor der Synode 1696. Als dieser schon bald 24 Jahre Pfarrer in Hinterrhein und Nufenen war und wohl seine beste Kraft dem mühsamen Dienste dieser Gemeinden gewidmet hatte, faßte man in Nufenen am St. Stephanstage 1695 den Gemeindebeschuß, darnach zu trachten, sei's gütlich oder rechtlich, sich von denen zu Hinterrhein zu trennen, und erteilte hiezu dem Dorfmeister Martin Trepp, dem Statthalter Jacob Meuli, dem Landschreiber Joder Schäni, Seckelmeister Hans Trepp und Landschreiber Jacob Schäni die nötige Vollmacht.

In aller Freundschaft wendet man sich nun an die von Hinterrhein und ladet sie bzw. ihre Verordneten zu einer Besprechung ein, sei's in Hinterrhein oder in Nufenen. Zur Beförderung der Ehre Gottes, heißt es im Schreiben der Nufener, auch der lieben Jugend und Nachkommen zu ihrem Seelenheil und Seligkeit wollen sie dahin trachten, einen eigenen Geistlichen oder Seelsorger zu haben. Aber die in Hinterrhein antworten, sie gedenken bei ihren alten Rechtsamen und Freiheiten zu verbleiben, es sei denn, daß eine Obrigkeit sie anders weise.

Schon am 17. Januar 1696 ist Rechtstag in Splügen. Man habe, sagen die Verordneten von Nufenen, die Separation schon lange im Auge gehabt, gewünscht und davon geredet, aber aus Mangel an Mitteln sei man nicht zum Ziele gekommen; nun aber beide Nachbarschaften zu bessern Mitteln gekommen seien, trachte man in Nufenen darnach, einen eigenen Geistlichen zu haben und zu erhalten. Gründe: Die Bevölkerung von Nufenen habe seit 51 Jahren um fast die Hälfte zugenommen; der Weg sei jetzt gar unsicher geworden; im vorigen Jahr habe der geistliche Herr oft nicht herauskommen können, Kinder zu taufen, und es seien deswegen solche ohne die hl. Taufe gestorben; auch erwachsene Personen müßten bisweilen aus angegebenem Grunde ohne Tröstung durch den Seelsorger sterben; an hohen Festtagen, Weihnachten

und Ostern, könne der geistliche Herr oft sehr spät herauskommen, des Wetters und Weges wegen, und könne dann das hl. Nachtmahl erst spät empfangen werden, daß viele Leute zuvor müssen essen und trinken, auch etwa solche, die weit abgelegen, ihre Gemüter verbittern über dem langen Warten, was zu einer würdigen Kommunikation nicht geschehen sollte; auch können gelegentlich Leichen erst gegen Abend bei geringer Volksversammlung bestattet werden, weil der geistliche Herr vorher nicht habe herauskommen mögen; die Verhältnisse hätten sich geändert, vor Zeiten sei Hinterrhein das Hauptdorf gewesen, Nufenen nur ein paar Höfe; jetzt habe sich Nufenen gar sehr vermehrt, Häuser gebaut, usw.; beide Nachbarschaften hätten jetzt Mittel, einen eigenen Pfarrer zu halten; vor 51 Jahren habe man in Nufenen nicht stark auf Separation gedrungen, weil beide Nachbarschaften in Schulden gesteckt und genug zu tun hatten, gemeinsam einen Geistlichen zu erhalten; damals habe man die Pfrund „schniden“ (schnitzen) müssen, weil die Kirche „zum Rhin“ niemals kein „Gestift, noch gestifte Pfrundt gehabt“ habe; jetzt sei man der Schulden los geworden und habe seit vielen Jahren nicht mehr schnitzen müssen, so daß jetzt eine Nachbarschaft leichter einen Geistlichen erhalten könne, als vordem beide zusammen; auch die Schulung der Kinder, Abhaltung von Sünd und Laster erheische für jede Nachbarschaft einen eigenen Geistlichen, usw.

Die vom Hinterrhein antworten ungefähr wie 1645. Der Weg sei nicht schlechter, sondern besser geworden; sie seien auch eine kleine Gemeinde und können nicht einen eigenen Geistlichen erhalten, usw.

Nun werden Zeugschaften einvernommen. Unter andern „zeugt Herr Wohlehrwürd Herr Johann Gujan, jetzt 24 Jahr gewester Seelsorger beider Nachbarschaften: erstlich, was die Sicherheit der Straße betreffe, sei selbige schon im Anfang seines Dienstes unsicher gewesen und auch während seines Dienstes noch unsicherer geworden, so daß jetziger Zeit sozusagen kein sicherer Tritt mehr ist „ab dem wiben Stützli bis uf die geügen furen“ von wegen den Wassergüssen und Leuenen; auch sei während seines Dienstes viel Holz hinweggehauen, aber ob geteilt gewesen oder nicht, wisse er nicht; er habe auch in währender Zeit große Gefahr ausgestanden und sich solcher Gestalt geschwächt und abgemattet, daß er deswegen schwere Krankheiten habe ausstehen

müssen und sich oft in große Lebensgefahr begeben und sein Leben gering achten, daß, wenn einer gleichsam Eisen und Stahel wäre, müsse er zu Grund gehen; item durch den Wald und die Barbla Gaden schlacht die Lauenen ab bis über den Weg, und in den zwei Furren oder Rüfenen sei es jetzt auch unsicher geworden, daß bei großen „Schneen“ jetzt abschläge in die Straße, daß es einen Mann möchte töten; item wegen der Kindertaufen wisse er sich zweier Male zu erinnern, daß es geschehen, daß er berufen worden, solchen die hl. Taufe zu geben, da er das eine Mal zum Rhin in der Kirche gewesen und sich etwas dessetwegen verzogen, und als er hinaus in die Häuser gekommen, selbige (Kinder) gestorben waren, da dann die Hebamme ihm gesagt, wann sie verschieden, daraus er abnehmen können, daß er bis uf Nufenen in die Gasse gekommen, wie die Kinder starben; es könne zwar mehrmals geschehen sein, daß er sich dann nicht zu erinnern wüsse; item bei Haltung der Predigt an hohen Festtagen bei leidem Wetter, sei es auch etwa geschehen, daß er nicht können auf bestimmte Zeit die Predigt halten, sondern manchmal nicht nur eine halbe Stunde, sondern wohl zwei Stunden später dasselbige verrichten müssen, welches dann auch geschehen bei Haltung der Leichenpredigten, daß er oft bei leidem Wetter und schwerem Schnee erst spät möge hinausgekommen sein, selbige zu halten; weiter wegen Separationen der Gemeinden oder Pfründen, wisse er sich auch zu erinnern, daß selbige an unterschiedlichen Orten geschehen, aber ob es gütiger Weise oder rechtlich geschehen, das wisse er nicht gründlich. — So Johannes Gujan.

Weiter zeugt „ihr Wohlehrwürd H. Maximilian Vedrosius⁵, daß es ihm bewußt sei, daß sich die Herren von Nufenen beklagt haben, daß sie oft müssen die Leichenpredigten erst am Abend halten, weil der geistliche Herr nicht möge herauskommen, wenn leid Wetter sei; item wegen Separation der Gemeinden, Pfründen und Kirchen, ob selbiges auch an andern Orten geschehen? wisse er sich teils gar wohl zu erinnern, daß er auch selber dabei gewesen, und teils habe er dasselbige auch aus anderer ehrlicher Leute Mund gehört sagen. Besonders da etwa vor Zeiten die Ernte groß war, der Schnitter aber wenige, daß damals etwa ein geistlicher Herr oft der Kirchen etliche versorgt habe; da aber die Schnitter sich auch gemehret, seien die Gemeinden oder Pfründen

⁵ Pfarrer in Splügen 1682—1706.

auch geteilt worden; wie denn vor Zeiten Herr Andreas Lorentz zu Chur vier Kirchen versehen, da jetzt eine jegliche Kirche einen eigenen Geistlichen habe; auch auf Davos habe vordem ein Geistlicher zwei Kirchen versehen, da sie jetzt geteilt und jede einen Geistlichen besonders habe; desgleichen dann auch im Prättigau und an andern Orten mehr geschehen. Kurz verschienen sei solche Teilung geschehen zu Valendas, in Safien, Schams und am Heinzenberg, da zwar in Safien und zu Valendas solches gütlich geschehen; in Schams haben sie sich auch anfangs widersetzt, doch endlich auf Zureden eines Ehrwürdigen Capitels, und nachwärts auf einem Colloquium in Schams haben sie sich verglichen, da ihnen noch ein Geistlicher verordnet worden; an dem Heinzenberg aber haben sie anfänglich sich auch einer Kirchen bedient, darnach eine andere erbaut und beide von einem Geistlichen versehen; nachwärts haben sie auch die Separation gesucht, da sich die andern widersetzt, und zu Gericht und Recht kommen, da dann die Hauptkirche oder die ältere an ihren alten Rechtsamen etwas leiden müssen.

Andere zeugen, daß seit 50 Jahren viel Holz unterhalb und oberhalb der Straße weggeschlagen worden; jetzt sei das unter der Straße alles weg bis an ein Gehölz; ob es geteilt (ausgeteilt, vom Gemeindevorstand angewiesen) gewesen sei, wissen die Zeugen nicht. Die Dorfmeister zeugen, es sei dort schon etwa Holz ausgeteilt worden, aber daß es im Laubenzug geschehen sei, vermeinen sie nicht.

Nun erkennt das Gericht, daß dieses Recht auf drei Wochen solle verschoben werden, und hofft, die beiden Parten werden es sich inzwischen angelegen sein lassen, Mittel und Wege zu einer gütlichen Verständigung zu finden. Werde eine gütliche Erledigung nicht zustande kommen, solle nach Ablauf der drei Wochen das Endurteil ausgegeben werden.

Nun werden die beiden Nachbarschaften einig, sie wollen drei geistliche und drei weltliche Herren „außer Recht“ sprechen lassen, auf Wohlgefallen der Parten. Am 26. März sollen die Spruchrichter in Splügen zusammenkommen. Aber die Spruchmänner für Hinterrhein erschienen nicht. Auf die Klage derer von Nufenen antworten die vom Hinterrhein, es sei nicht ihre Schuld, daß noch kein gütlicher Vergleich zustande gekommen sei, die von Nufenen hätten ihnen nichts wollen „vsgeben“ (herausgeben,

entschädigen); die Spruchherren hätten sie wohl avisiert, aber sie seien nicht gekommen.

Jetzt urteilt der Landammann: Auf nächsten Dienstag sollen sie mit ihren Spruchrichtern sich in Splügen einfinden; komme der eine oder andere nicht, soll er ersetzt werden. Werden sie dann nicht einig, so werden sie am Freitag darauf das Recht offen haben. Gegen diese Verfügung des Landammanns verlangen die von Hinterrhein die Appellation vor den Bund, was ihnen aber verweigert wird, weil die Verfügung nicht den Haupthandel betreffe.

Am 31. März und 1. April sitzen nun die Abgeordneten der beiden Gemeinden und ihre Spruchherren in Splügen. Als Spruchrichter waren verordnet von Hinterrhein Dekan Otto Graß von Thusis, Johannes Gujan „Pfarrherr zum Rhin und Nufenen“ und Dorfmeister Andreas Mengelt; von Nufenen Maximilian Vedrosius, Splügen, Dorfmeister Peter Mengelt und Dorfmeister Luzi Wieland. Johannes Gujan hat dann certis de causis nicht im Spruch sitzen wollen und ist ersetzt worden durch Dorfmeister Hans Mengelt. Am 1. April wird der Spruch gefällt:

1. Erstlich wird den Herren von Nufenen die herzlich verlangte Separation aus Trieb des Gewissens billig gestattet und willfahrt;

2. Zum andern jedoch mit der Bedingung, daß der Anteil der Nufener am Pfrundhaus zum Rhin, auch Garten, Stallung und Gut, unumgänglich den Hinterrheinern gehören soll;

3. Weiter aus dem nächstkünftigen Commissariatgeld sollen die Herren von Nufenen den Herren von Hinterrhein mit der Zeit 600 Gulden landläufiger Währung bezahlen, bis dahin von der angestellten Separation an zu 4 Gulden pro Cento jährlich verzinsen;

4. Imponiert man den Herren vom Rhin zu einer ehrlichen Aufenthaltung eines wohlqualifizierten Geistlichen die jetzige Pfrund zu steigern und dazu 1000 Guldi zu stiften, die teils aus Effekten der nächst vergangenen Podestaterei Tirano, teils aus dem nächsten ihnen zutreffenden Commissariat genommen werden;

5. Sollen die Herren von Nufenen aus ihrem Casan Wald dem Herrn Geistlichen zum Rhin jährlich 2 St. Holz williglich dargeben, jedoch nicht ohne Begrüßung und Anweisung der gewöhnlichen Bewalderern und Holzteilern;

6. Sollen beide Parten ihre gegen einander habende Briefe oder schriftliche Gründe freundlich auswechseln;

7. So Pakten mit Ihr Ehrwürden H. Gujan wären, so läßt man selbige in ihrem Vigor unviolirt verbleiben;

8. Sollen die Herren Rhiner zu einer gemeinen Schule dem Herrn Geistlichen über die Pfrund jährlich 10 Gl. bezahlen;

9. Die Spruchkosten tragen die beiden Parten zu gleichen Teilen; wenn aber die eine Part mit dem Spruch nicht einverstanden ist, soll sie die Kosten allein tragen.

Dieser Spruch wurde von Nufener Seite angenommen, von Rhiner Seite aber wider alles bessere Verhoffen refusierte und ausgeschlagen. Schreibe dieses kläglich, bemerkt der Aktuar Maximilian Vedrosi, Pfarrer in Splügen.

Nun verfolgen die von Nufenen unverzüglich den Rechtsweg. Am Freitag dem 3. April ist Gerichtstag in Splügen. Die beiden Parten werden mit viel beweglichen Gründen bewogen, diese Differenz der Obrigkeit in Güte zu übergeben, statt auf einen richterlichen Spruch mit Appellationsmöglichkeit abzustellen, der Kosten wegen und aus Gründen freundschaftlicher Beziehungen. Dann fällt die Obrigkeit den Spruch im Sinne der Bestätigung desjenigen der Spruchherren vom 31. März/1. April, aber mit der Modifikation, daß die Nufener denen von Hinterrhein statt 600 Guldi 720 bezahlen, wogegen ihnen die jährliche Lieferung von zwei Hölzern soll erlassen werden, weil dieses Servitut leicht zu fortwährenden Händeln führen könnte. Sodann „anlangend die Kirche zu verwalten, tut man die Herren vom Rhin verpflichten, einen qualifizierten Subjecten zu unterhalten; damit sowohl die Kirchen als auch die Schule von ihm versehen werde, und schreibt man weiter ihnen nit vor das Tantum, mit welchem sie ihn besolden sollen.“.

Die Kosten, 52 Guldi, tragen die Parten zu gleichen Teilen. Um diesen Spruch haben beide Parten gedankt und selbigen angenommen.

Anno 1696, den 13. Juni, sodann ist von dem „hochwürdigen Capitel, zu Splügen versammelt, die Separation in Kirchensachen zwischen den Gemeinden Nufenen und Hinterrhein approbiert und confirmiert und einer jeden einen eigenen Pfarrer zu begehrn und zu haben erlaubt worden“. Damit war endlich der langjährige Trennungsstreit entschieden, das bisherige Verhältnis der beiden Gemeinden Nufenen und Hinterrhein gelöst und beide sind nun selbständige, voneinander unabhängige Kirchgemeinden. Die Ge-

meinde Nufenen begehrte und erhielt noch im selben Jahre vom Kapitel den Johannes Leonhardus von Filisur. Dieser kam von Tschiertschen und Praden her. An seine Stelle daselbst aber ging Johannes Gujan, der auch in Hinterrhein einem „qualifizierten Subjecten“ hatte Platz machen müssen.

Schamsergeschlechter.

(Antieni, Cajöri, Calgeer, Cantieni, Catrina, Clopath, Conrad, Fravi, Janigg, Marchion, Mattli, Nicca, Prevost, Simonett).

Von Dr. Christoph Simonett, Zillis.

Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte das Rittertum seinen Höhepunkt erreicht, und die folgende Zeit von 1350 bis 1450 sah seinen Niedergang und zugleich den Aufstieg des niedern Bürgers zur selbständigen freien politischen Persönlichkeit. Neben den adligen Geschlechtern, die sich meist nach ihrem Besitz, einer Burg oder eines Gutes, nannten, so die „von Bärenburg“ und die „von Reischen“, erscheinen die bürgerlichen Namen, wie die ältesten Schamser Geschlechter zeigen, gebildet aus dem knechtischen Rufnamen, Georg, Anton, oder aus der Berufsbezeichnung, fravi — der Schmied, calger — der Schuster. Da die Familie eine Einheit bildete, mit gewissen Rechten, führte das ganze Haus, die casa, den Namen des Vaters, und man gehörte zur casa des Georg, de ca Jöri, des Anton, de ca Antoni (Cantieni) oder de ca Fravi. Das „de“ spricht bei diesen Familien nur die Zugehörigkeit aus und ist nicht der Adelspartikel „von“, weshalb es bei der fortschreitenden Verselbständigung mit einer einzigen Ausnahme fortgelassen wurde. Neben diesen „Ca“namen treten solche auf, die den Rufnamen allein zum Geschlechtsnamen wählten, Simon, Jöri, und man wurde, wie die Urkunden zeigen, einzeln bezeichnet als Simon des Simon, in der romanischen Verkleinerungs- und Abstammungsform Schimunett, Jon dil Jeri oder Jon Jeriet (1600), (Janjöri), Fraviett (1612), Clo Pat (Nikolaus Beat). Auch Mattli, die romanische Bildung des Namens Matthäus, wird hieher gehören. Diejenigen Familien, die durch ihre Stellung im Rechtsverkehr standen, sei es in Ämtern oder privater Besitzgewalt, nur diese Fami-